



STADT BAD KISSINGEN

Satzung über die Veränderungssperre für den „Bahnhof Bad Kissingen“ Flurstück 2437, Gemarkung Bad Kissingen vom 30.06.2022

Beschluss des Stadtrates: 29. Juni 2022

Bekanntmachung: 8. Juli 2022
(KGAMBI Nr. 14)

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die DB Station & Service Aktiengesellschaft beabsichtigt den Bahnhof Bad Kissingen, Bahnhofstraße 5 zu verkaufen und zu entwidmen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den „Bahnhof Bad Kissingen“, das Flurstück 2437, Gemarkung Bad Kissingen, und ist dargestellt im beigefügten Lageplan der Stadt Bad Kissingen, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bad Kissingen, 30. Juni 2022
Große Kreisstadt Bad Kissingen

Dr. Dirk Vogel
Oberbürgermeister